

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.88 vom 5. September 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.88

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.88 du 5 septembre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.88 del 5 settembre 2025

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2025.88 / sa / jh ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 5. September 2025
Besetzung Verwaltungsrichter J. Huber, Vorsitz Gerichtsschreiberin i.V. Angliker
Gesuchsteller Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und
Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau vertreten durch Bernhard Pigl, Bahnhofstrasse
88, 5001 Aarau Gesuchsgegner B._____, geboren am tt.mm.jjjj, von der Türkei amtlich
vertreten durch lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt, Gschneitackerweg 1, 5727 Oberkulm
Gegenstand Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftüberprüfung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsgegner reiste am 13. Dezember 2022 illegal in die Schweiz ein und stellte gleichentags ein Asylgesuch (Akten des Amtes für Migration und Integration [MI-act.] 7). Dieses wurde durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) am 12. September 2023 abgelehnt und der Gesuchsgegner gleichzeitig durch das SEM aus der Schweiz weggewiesen und verpflichtet, auch den Schengen-Raum zu verlassen (MI-act. 26 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde mit Urteil D-5587/2023 vom 28. August 2024 abgewiesen (MI-act. 44 ff.). Mit Schreiben vom 12. September 2024 setzte das SEM infolge der rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid dem Gesuchsgegner eine neue Ausreisefrist auf den 8. Oktober 2024 an (MI-act. 62). Der Gesuchsgegner erschien am 1. Oktober 2024 trotz am 18. September 2024 zugegangener Vorladung (MI-act. 74) nicht beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zum Ausreisegespräch, woraufhin am 1. Oktober 2024 eine neue Vorladung für den 4. Oktober 2024 verschickt wurde (MI-act. 75 f.). Für diese Vorladung liegt keine unterzeichnete Empfangsbestätigung in den Akten (MI-act. 78). Zudem hält das MIKA in einer Aktennotiz vom 4. Oktober 2025 fest, dass der Gesuchsgegner und sein Bruder am 18. September 2024 von der Unterkunft Y._____ nach Z._____ verlegt worden sind und das MIKA darüber nicht informiert wurde. Auf Rückfrage sei am 4. Oktober 2024 der Bruder des Gesuchsgegners beim MIKA erschienen und habe ausgesagt, der Gesuchsgegner habe nichts von der Vorladung gewusst (MI-act. 81). Der Gesuchsgegner wurde daraufhin auf den 15. Oktober 2024 vorgeladen (MI-act. 81, 79). Am 15. Oktober 2024 führte das MIKA mit dem Gesuchsgegner das Ausreisegespräch. Dieser gab an, nicht in die Türkei ausreisen zu wollen (MI-act. 84 ff.). Am 17. Oktober 2024 verfügte das Bundesverwaltungsgericht infolge eines am 16. Oktober 2024 eingereichten Revisionsgesuchs einen superprovisorischen Vollzugsstopp (MI-act. 88). Das Revisionsgesuch des Gesuchsgegners wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-6510/2024 am 13. Februar 2025 abgewiesen (MI-act. 89 ff.). Der Gesuchsgegner erschien am 25. Februar 2025 nicht beim MIKA zum Ausreisegespräch (MI-act. 102). Mit

Schreiben vom 26. Februar 2025 setzte das SEM dem Gesuchsgegner eine neue Ausreisefrist bis zum 26. März 2025 an (MI-act. 106).

- 3 - Ab dem 5. März 2025 galt der Gesuchsgegner als unbekanntem Aufenthalts (MI-act. 117). Der Gesuchsgegner erschien am 11. März 2025 nicht beim MIKA zum Ausreisegespräch (MI-act. 115). Später stellte sich heraus, dass der Gesuchsgegner in der Zwischenzeit nach Frankreich ausgereist war (MI-act. 206). Am 10. April 2025 liess sich der Gesuchsgegner vom Zivilstandsamt Q._____ bestätigen, dass er ein Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung eingereicht hatte (MI-act. 120). Diese Bestätigung reichte er am 24. April 2025 per E-Mail beim MIKA ein und ersuchte gleichzeitig um einen "vorläufigen Ausweis". Das MIKA nahm diese Eingabe als Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat entgegen und gewährte das rechtliche Gehör (MI-act. 121 ff.). Mit Verfügung vom 20. Juni 2025 lehnte das MIKA das Gesuch ab (MI-act. 130 f.). Das MIKA gab am 24. Juni 2025 der Kantonspolizei Aargau den Auftrag zur Hausdurchsuchung bei der Verlobten des Gesuchsgegner und Festnahme des Gesuchsgegners (MI-act. 144 ff.). Die Hausdurchsuchung wurde erst am 23. Juli 2025 durchgeführt. Der Gesuchsgegner konnte dabei nicht an der Adresse seiner Verlobten angehalten werden (MI-act. 175). Mittlerweile hatte der Gesuchsgegner am 17. Juli 2025 Einsprache gegen die Ablehnung der Kurzaufenthaltsbewilligung (MI-act. 154 f.) erhoben. Am 4. September 2025, 14.00 Uhr, wurde der Gesuchsgegner von der Kantonspolizei Tessin angehalten (MI-act. 184) und am 5. September 2025 dem MIKA zugeführt (MI-act. 183 ff.). B. Im Rahmen der Befragung durch das MIKA wurde dem Gesuchsgegner am

E. 2.1

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es den Gesuchsgegner aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

E. 2.2

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG). Das SEM lehnte das Asylgesuch des Gesuchsgegners mit Entscheid vom 12. September 2023 ab, wies ihn zugleich aus der Schweiz weg und ordnete an, dass der Gesuchsgegner die Schweiz und den Schengen-Raum am Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlassen müsse (MI-act. 26 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-5587/2023 vom 28. August 2024 ab (MI-act. 44 ff.), womit der ablehnende Asylentscheid in Rechtskraft erwuchs. Aufgrund der zwischenzeitlichen Ausreise des Gesuchsgegners nach Frankreich wurde die Wegweisung vom 12. September 2023 jedoch konsumiert, weshalb das MIKA den Gesuchsgegner nach dessen Festnahme in der Schweiz mit Verfügung vom 5. September 2025 erneut wegwies (MI-act. 202 ff.). Aus dem Protokoll des MIKA zur Befragung vom 5. September 2025 geht dabei hervor, dass dem Gesuchsgegner zuerst das rechtliche Gehör zur Wegweisung gewährt und um 11.15 Uhr der Wegweisungsentscheid eröffnet wurde (MI-act. 207), bevor ihm ab 11.19 Uhr das rechtliche Gehör betreffend Anordnung einer Ausschaffungshaft gewährt und um 11.55 Uhr die

- 6 - Haft angeordnet wurde (MI-act. 211). Entgegen dem Vorbringen des Vertreters des Gesuchsgegners lag damit zur Zeit der Haftanordnung ein rechtsgenügender Wegweisungsentscheid vor.

E. 2.3

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Der Vertreter des Gesuchsgegners macht geltend, der am 17. Oktober 2024 vom Bundesverwaltungsgericht superprovisorisch verfügte Vollzugsstopp (vgl. MI-act. 88) sei nie aufgehoben worden und gelte weiterhin. Wie aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6510/2024 vom 13. Februar 2025 hervorgeht, ist dies jedoch unzutreffend. Der Vollzugsstopp wurde bereits mit Zwischenverfügung vom 23. Oktober 2024 wieder aufgehoben (MI-act. 91; die Zwischenverfügung selbst befindet sich nicht bei den Akten). Es besteht folglich kein Vollzugsstopp. Es sind darüber hinaus keine Anzeichen vorhanden, die an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden. 3. 3.1. Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Art. 47 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blosse Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1). Von einer Untertauchungsgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG).

- 7 - Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, N. 7 zu Art. 76 AIG; JANINE SERT, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl. 2024, N. 17 zu Art. 76). 3.2. Der Gesuchsgegner wurde bereits am 12. September 2023 aufgrund des abgelehnten Asylgesuchs vom SEM aus der Schweiz weggewiesen und hätte die Schweiz und den Schengen-Raum am Tag nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids verlassen müssen (MI-act. 26 ff.). Dies hat er nicht getan. Der Gesuchsgegner erschien unentschuldigt zu mehreren Terminen des MIKA nicht (MI-act. 75, 102, 115). Einzig der am 4. Oktober 2024 versäumte Termin kann ihm nicht angelastet werden, da er die Vorladung vermutlich nie erhalten hat (vgl. MI-act. 78 und 81). Überdies galt der Gesuchsgegner ab dem 5. März 2025 als unbekanntes Aufenthalts (MI-act. 107, 117). Nach eigenen Angaben hielt er sich zuerst für mehrere Monate in

Frankreich und anschliessend in Italien auf (MI-act. 206). Bei einem Ausreisegespräch mit dem MIKA lehnte der Gesuchsgegner eine selbstständige Rückkehr in die Türkei ab (MI-act. 84 ff.). Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend Anordnung einer Ausschaffungshaft durch das MIKA gab der Gesuchsgegner zu Protokoll, er sei nicht zur Rückkehr in sein Heimatland bereit (MI-act. 207). Auch anlässlich der heutigen Verhandlung erklärte sich der Gesuchsgegner nicht zur freiwilligen Ausreise bereit (Protokoll S. 3, act. 36). Der Gesuchsgegner hat damit klare Anzeichen gesetzt, dass er sich der Ausschaffung entziehen will. Aufgrund seines gesamten bisherigen Verhaltens ist nicht davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner nach einer Entlassung aus der Ausschaffungshaft die Schweiz selbstständig in Richtung Türkei verlassen würde. Damit ist der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und Ziff. 4 AIG erfüllt. 4. Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen (Protokoll S. 3, act. 36).

E. 5

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

- 8 -

E. 6

Das MIKA ordnete erstmals die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Nachdem der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die beantragte Haftdauer nicht zu beanstanden. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

E. 7.1

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Eine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ist wegen der Untertauchensgefahr nicht ersichtlich. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig.

E. 7.2

Der Gesuchsgegner bringt jedoch vor, er wolle heiraten (Protokoll S. 2, act. 35 f.). Die Ausschaffungshaft kann sich gemäss geltender Rechtsprechung bei einer bevorstehenden Heirat als unverhältnismässig erweisen, wenn sämtliche notwendigen Papiere vorliegen, ein Heiratstermin feststeht und innert kurzer Frist mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu rechnen ist (vgl. Urteile 2C_218/2013 vom 26. März 2013, E. 5.2; 2C_150/2012 vom 14. Februar 2012, E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auf Nachfrage teilte das Zivilstandsamt Q._____ am 5. September 2025 mit, einige Dokumente seien mittlerweile älter als die maximal zulässigen sechs Monate und es fehle der Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts des Verlobten, weshalb eine Eheschliessung aktuell nicht absehbar sei (act. 30). Die Haft erweist sich demnach in Hinblick auf eine allfällige Heirat nicht als unverhältnismässig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig

erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

- 9 - 2. Dem Gesuchsgegner ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter des Gesuchsgegners wird aufgefordert, nach Haftentlassung des Gesuchsgegners seine Kostennote einzureichen. IV. 1. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsge- such frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR). 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Ver- handlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA dem Gesuchsgegner daher die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchfüh- rung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefo- nie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C_846/2021 vom 19. No- vember 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. 3. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.